



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Abfallgebührenordnung

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 kundgemacht.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 86/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühren gliedern sich wie folgt

1. Abfallgrundgebühr
2. Abfuhrgebühr

1. Abfallgrundgebühr

1 Abfalltonne mit 60 l Inhalt jährlich	€ 137,23
1 zusätzliche Abfalltonne mit 60 l Inhalt jährlich	€ 82,23
1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt jährlich	€ 161,45
1 zusätzliche Abfalltonne mit 90 l Inhalt jährlich	€ 106,45
1 Abfalltonne mit 120 l Inhalt jährlich	€ 193,74
1 zusätzliche Abfalltonne mit 120 l Inhalt jährlich	€ 138,74
1 Abfalltonne mit 240 l Inhalt jährlich	€ 387,48
1 zusätzliche Abfalltonne mit 240 l Inhalt jährlich	€ 332,48



1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt jährlich	€ 1.146,29
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 770 l Inhalt jährlich	€ 1.036,29
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt jährlich	€ 1.146,29
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 800 l Inhalt jährlich	€ 1.036,29
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt jährlich	€ 1.501,48
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt jährlich	€ 1.391,48

2. Abfuhrgebühr

1 Abfalltonne mit 60 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€ 34,30
1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt zweiwöchentlich jährlich	€ 102,91
1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€ 51,46
1 Abfalltonne mit 120 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€ 68,61
1 Abfalltonne mit 240 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€ 137,22
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt zweiwöchentlich jährlich	€ 914,79
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€ 457,40
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt zweiwöchentlich jährlich	€ 914,79
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€ 457,40
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt zweiwöchentlich jährlich	€ 1.257,84
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€ 628,92
1 zusätzliche Biotonne mit 120 l Inhalt jährlich	€ 55,00
1 zusätzliche Biotonne mit 240 l Inhalt jährlich	€ 110,00
1 Grünschnittsack	€ 1,10
1 Stück Abfallsack	€ 6,60

- (2) In der Gebühr nach Abs. (1) ist die Entleerung einer 120 l Biotonne inkludiert. Ab einer Behältergröße von 770 l ist die Entleerung einer 240 l Biotonne inkludiert. Für ein darüber hinaus gehendes Biotonnenvolumen ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
- (3) Abfallsäcke und Grünschnittsäcke sind am Marktgemeindeamt Gunskirchen während der Öffnungszeiten erhältlich.

Die Grundstückseigentümer können für die Restmüllmenge 2 oder mehrere Restmülltonnen anmelden. Zur Vergebürung wird immer jene Tonne mit dem größten Fassungsvermögen als Ersttonne herangezogen. Weitere Tonnen werden als zusätzliche gewertet.

§ 3 Windeltonne

Die Grundstückseigentümer/In können bei der Marktgemeinde Gunskirchen den Antrag auf Zustellung einer Windeltonne einbringen. Die Windeltonne wird für die Grundstückseigentümer/In kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Windeltonne kann von folgenden Personen in Anspruch genommen werden:

- ✚ die einen Pflegebedarf (Pflegestufe) nachweisen können
- ✚ für Kleinkinder ab Geburt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Die Windeltonne darf ausschließlich für die Entsorgung von Einwegwindeln, Verbandsmaterial etc. verwendet werden. Die Windeltonne wird gleichzeitig mit den Siedlungsabfällen zu den bekanntgegebenen Abfuhrterminen entsorgt. Eine Verwendung für andere Zwecke ist untersagt und wird bei Verstößen die gesamte Abfallgrundgebühr und Abfuhrgebühr zur Verrechnung gebracht.

Die Grundstückseigentümer haben jeden Umstand der Marktgemeinde Gunskirchen zur Kenntnis zu bringen, wenn der Bedarf an einer Windeltonne nicht mehr gegeben ist.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 5 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Abfallgebühren sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Die im § 2 geregelten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 8
Inkrafttreten**

1. Die Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft
2. Mit Inkrafttreten dieser Abfallgebührenordnung wird die Abfallgebührenordnung vom 1. Oktober 2022 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann



Angeschlagen am: 18. Dez. 2023

Abgenommen am: 02. Jan. 2024